

Aber nicht die Volkskrankenkassen allein haben in den letzten Jahren jegliches Zutrauen in den ein- und vorsichtigen Kreisen unseres Volkes verloren, auch vor den Sterbekassen, und namentlich soweit sie auf dem Umlageverfahren basieren, kann nicht nachdrücklich genug gewarnt werden.

Wir wollen nun heute nicht die schlimmen Erfahrungen aufzählen und kritisieren, die viele unserer wirtschaftlichen Verbände mit ihren auf dem Umlageverfahren beruhenden Sterbekassen gemacht haben, wir erinnern nur an den Deutschen Werkmeisterverband, Bayerischen Feuerwehrverband, Pensionsverband Bavaria u. a. m., sondern wir wollen in Kürze einmal diejenigen Grundbedingungen skizzieren, die eine Sterbekasse besitzen muss, wenn sie aller menschlichen Voraussicht nach ihre Funktionen auch ordnungsgemäss erfüllen soll.

Bedauerlicherweise gehört es nicht zu den Seltenheiten in unserem wirtschaftlichen Leben, dass Innungen, Verbände, Vereine und andere Berufsorganisationen die Errichtung von Sterbekassen betätigen, ohne sich vollkommen darüber klar zu sein, welchen Zweck die zu gründende Kasse haben soll. Für den vorsichtigen Fachmann und selbst für den weitblickenden Laien kann es sich bei einer solchen Gründung natürlich nur um zwei Kardinalfragen handeln, nämlich: Soll die Kasse der ihres Ernährers beraubten Familie tatsächlich das weitere wirtschaftliche Fortkommen erleichtern, indem sie derselben teilweisen Ersatz bietet für die fehlende Arbeitskraft des dahingegangenen Gatten und Ernährers, oder soll sie nur im wahren Sinne des Wortes ein Sterbegeld gewähren, das hinreicht, die Kosten der Beerdigung zu decken und eventuell noch der ihres Hauptes und Ernährers beraubten Familie über die erste Zeit der Not hinwegzuhelfen?

Zur Erreichung des ersten Zweckes — wenigstens teilweiser wirtschaftlicher Sicherstellung der Familie — reicht aber natürlich ein Sterbegeld von einigen hundert Mark nicht aus. Dazu bedarf es höherer Summen, Beträge in Höhe von 3000 bis 5000 Mk., eventuell sogar noch höherer, je nach den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen, in denen die Familie vor dem Tode des Ernährers lebte. In kleinen und bescheidenen Verhältnissen lässt sich mit einer frei verfügbaren Summe schon etwas anfangen, indem sich die Witwe, abgesehen allerdings von etwaigen Aufwendungen zum Fortbetrieb des Geschäftes, zur Ausbildung, Erziehung und Ausstattung der Kinder, mit diesem Betrage bei einer Rentenanstalt einkaufen und sich dadurch immerhin je nach ihrem Alter eine lebenslängliche jährliche Rente von 300 bis 500 Mk. sichern kann.

Ob nun allerdings der Zweck der wirtschaftlichen Sicherstellung einer Familie mit einem grösseren Kapital am vorteilhaftesten und sichersten durch eine Sterbekasse erreicht wird, ist eine heikle Frage, und muss dieselbe vom fachmännischen Standpunkt aus für kleine und neu errichtete Sterbekassen ohne weiteres verneint werden.

Als Gründe hierfür kommen in erster Linie in Betracht, dass auf Grund des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen, das am 1. Januar d. J. in Kraft getreten ist, alle Versicherungseinrichtungen, die ihren Mitgliedern einen Rechtsanspruch auf irgend welche Unterstützungen gewähren — also auch die Sterbekassen — fernerhin einer bedeutend verschärften Kontrolle durch das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung unterstehen. Der grösste Teil der bereits bestehenden Sterbekassen ist schon jetzt auf Grund des obengenannten Gesetzes genötigt, seine vielfach unvollkommenen und ungenügenden mathematischen und versicherungstechnischen Grundlagen wesentlich abzuändern und seine Reserven zu verstärken. Beide Massnahmen erfordern natürlich Nachschüsse seitens der Kassenmitglieder wie auch erhöhte laufende Beitragsleistungen seitens derselben. Neu zu gründende Sterbekassen müssen nunmehr von vornherein auf mathematisch und technisch sicheren Grundlagen errichtet werden, wenn sie überhaupt genehmigt werden sollen. Die einzig sichere und unanfechtbare Grundlage für eine leistungsfähige Sterbekasse liegt aber in dem Kapitaldeckungsverfahren, wonach alljährlich eine nach den jeweiligen Sterblichkeitsverhältnissen genau berechnete Prämienreserve zurückgestellt wird, welche Garantie bietet, dass die Kasse auch dann noch leistungsfähig bleibt und ihren Verpflichtungen nachkommen kann, wenn einmal infolge unvorher-

gesehener Ereignisse, z. B. Epidemien, Kriege u. s. w. die Sterblichkeit eine aussergewöhnliche wird, oder wenn die Kasse einmal geringen oder gar keinen Zugang mehr hat. Das Kapitaldeckungsverfahren erfordert zwar höhere Beiträge, als das bei den meisten bisher bestandenen Sterbekassen in Uebung gewesene Umlageverfahren, nach welchem alljährlich nur so viel Beiträge zum Einzug kommen, als zur Regulierung der im Jahre vorgekommenen Sterbefälle nötig geworden, es bietet aber ungleich grössere Sicherheiten hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Kasse, und werden ausserdem die bei diesem Verfahren stets gleich bleibenden Beiträge viel weniger drückend empfunden, als die stets wechselnden, je nach dem jährlichen Sterblichkeitsverhältnis manchmal sehr hohen Beiträge bei den Sterbekassen mit Umlageverfahren. Letzterer Umstand wird namentlich dann eintreten und sich recht schwer und unangenehm fühlbar machen, wenn einer Kasse der Zugang an jüngeren Elementen fehlt und sie meistens aus älteren Leuten besteht, bei denen das Sterblichkeitsrisiko ein bedeutend grösseres ist. Eine auf dem Kapitaldeckungsverfahren basierende Sterbekasse ist gesetzlich ein „Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“. Sie arbeitet nach denselben Verwaltungsprinzipien und den gleichen finanziellen Voraussetzungen wie eine Gegenseitigkeitsgesellschaft. Bei beiden Versicherungsinstitutionen fallen sämtliche in der Geschäftsführung und durch dieselbe gemachten Ersparnisse und Gewinne den Versicherten wieder selbst zu. Diese Vorteile, Gewinne und Ersparnisse in der Geschäftsführung sind nun bei einer alten, gut fundierten Gegenseitigkeitsgesellschaft viel grösser als bei einer neu zu gründenden Sterbekasse. Erstere erzielt infolge ihrer bereits angesammelten hohen Reserven, der daraus fliessenden, bedeutenden Zinsen, infolge ihrer Erfahrungen und ihrer sich verhältnismässig immer mehr verbilligenden Verwaltung und schliesslich infolge der bei einem grossen Mitgliederbestande mehr regelmässig und bei der Auswahl guter Risiken günstig verlaufenden Sterblichkeit jährlich hohe Ueberschüsse, welche den Versicherten in der Form von Dividenden wieder zufließen und die mathematisch und versicherungstechnisch erforderlichen Prämien oft sehr bedeutend ermässigen.

Eine neu gegründete Sterbekasse kann aber, abgesehen davon, dass sie, solange sie, ausser der unbedingt nötigen Prämienreserve, einen speziellen Sicherheitsfonds für unvorhergesehene Fälle zur Verfügung hat, das Risiko eines Krieges und der erhöhten Sterblichkeitsmöglichkeit, bei Reisen ausserhalb des Kontinents entweder ganz ablehnen oder doch mit nicht unbedeutenden Prämienzuschlägen, sogen. Extraprämien, belegen, während die grossen Gegenseitigkeitsgesellschaften, gestützt auf ihre Reserven der verschiedensten Titel, beide Risiken ohne Extraprämien in ihre Versicherungen einschliessen, niemals solche Ueberschüsse erzielen und dementsprechend billig versichern können, wie die alten, gut fundierten Gegenseitigkeitsgesellschaften.

Auf Grund des Vorhergesagten dürfte wohl auch für jeden Nichtfachmann mit Evidenz hervorgehen, dass es gänzlich verfehlt wäre, wollte eine Sterbekasse es unternehmen, ebenso hohe Beiträge zu versichern, wie eine Lebensversicherungsgesellschaft, und denselben Zweck verfolgen wie diese, nämlich: die wirtschaftliche Sicherstellung der Familie nach dem Tode des Ernährers. Selbstverständlich muss für einen Mann des Mittelstandes, der bei Abschluss jedweder Versicherung darauf zu sehen hat, diese bei einer gut fundierten Gesellschaft zu den billigsten Prämienätzen zu erhalten, in erster Linie die Gegenseitigkeitsgesellschaft in Betracht kommen, denn nur diese ist im stande, ihm die Versicherung zum Selbstkostenpreis zu bieten.

Wie verhält es sich aber, wenn die Sterbekasse keine Familienversorgung, sondern nur ein grösseres oder geringeres Sterbegeld bieten soll? Dann ist sie am Platze, dann hat sie Berechtigung und erfüllt ihren Zweck. In der regulären Lebensversicherung, in welcher eine gut fundierte Gegenseitigkeitsanstalt die Versicherung auch auf die höchsten Beträge um den Selbstkostenpreis bieten kann, lassen sich Beträge bis zu 1000 Mk. nicht gut versichern. Nun beweisen aber die steten Neugründungen von Sterbekassen, dass ein Bedürfnis auch zur Versicherung von geringeren Summen, von Beträgen bis zu 1000 Mk. vorhanden ist, und deshalb hat auch die Sterbekasse noch ein breites Feld